

Beilage C.

Münzen und Medaillen
Albert Herzogs von Friedland.

Von

Wenceslaw Hanka.

Nachdem in den früheren Heften der Verhandlungen der Gesellschaft des vaterländischen Museums die Beschreibungen und Abbildungen der Münzen und Medaillen der Herren von Rosenberg und der Gräfen von Schlik geliefert wurden, soll nun jene der Münzen und Medaillen Albert Herzogs von Friedland folgen. Da das böhmische Museum eine Instruktion für das Münzhaus zu Gitschin in seinem Archive besitzt, so scheint es zweckmäßig, dieses nie gedruckte Dokument hier voranzusenden.

Instruction vnd Ordnung auf das Fürstliche Münz Ambt Zue Gitschin gestellet, Darinnen alle Münz Ambts Handlung aussführlich begriessen, vnd derselben nach, Zue Ihrer Furstl. Durchl. Reputation berurtes Münz Ambt mit gueter richtigkeit ohne Mangel gehalten vnd Verichtet Werden kan,

Instruction vnd Ordnung, Welchermaßen N. N.
Als den Wir Zue vnserm Münzmeister Zue Gitschin verordnet, dasselbige vnser Münz Ambt neben vnsern Zu-geordneten Gegenhändler von vnser Wegen auf Raitzung halten, Handlen vnd Berrichten soll, ic.

Münzmeister vnd Gwardeins wohnung. Erstlich soll vnser Münzmeister vnd Gwardein Ihre Stede Wohnung inn vnßern Münzhaus daselbst Zue Gitschin haben, Dasselbe sambt dem hausrath, Münz vnd Probier Gezeug, so auf vnßern Kosten darein erzeugt, vnd ieden neben Einem Inventarij vbergeben Werden mit getrewen fleiß, in verwahrung halten, vnd daran so viel möglich nicht mintern noch ärgern lassen,

Baw vnd beſerung beim Münzhaus.

Vnd im fall in solchen vnßern Münzhaus der Unuermeidlichen Notturfft nach Baw vnd beſerung die ohue schaden nicht vmb gangen, Vorfallen Werden, so solle vnßerer Cammer Zue Gitschin der Münzmeister solches anzeigen. Welche dann bey dem Baw Ambt verordnung thun sollen, solche Notturfft zuuerserttigen,

Probier Zimmer,

Demnach auch die Notturfft erfordert, daß des Gwardeins Probieren vnd Verrichtung in vnßern Münzhaus geschehe, darzu Ihme auch ein besonder Zimmer eingerammt, Als solle Ihme vnßer Münzmeister daselbe sambt Einer Notturfft Holz vnd Kohlen au deßen Stadt Wir Ihme Jährlich Zue einem gewissen deputat . . fl. bewiligen frey lassen,

Brenn Holz,

So solle auch vnßern Münzmeister auf daß Münzhaus, Remblischen für die Schmiedten vnd Zum Weiß machen, wie auch behaizung der Schreibstueben, vnd dann sein Münzmeisters eigenen Wohnung, für Brennholz, Jährlichen Zue Einem deputat . . fl. Paßieret oder gericht Werden,

Gegenhändler Ambt.

Darmit auch vnßer Ambt, desto sicherer, vnd mit gueter ordtnung gehandelt Werden möge, so haben Wir

vnßerm Münzmeister Einen Gegenhandler, nemblichen R, Ingeordnet, der soll mit vnd neben Ihme Berurtes Amt bestes fleißes handtlen bey allen Verrichtungen, Als von Endpfahung der Silber, vnd beschickung an, bis Zum End der Vermünzung, vnd außzöhlen Gegenwertig sein, vnd gegen Schüßel, Zue der Münz Cassa haben, Also daß ohne sein Gegenwart h nichts gehandelt oder vorgenommen Werden solle, Maßen Er dann auch alles Einnembens vnd Außgebens der Silber vnd baaren geldts Gegenbücher vnd Raitting halten, sein getren vnd fleißiges aufsehen, haben solle, darmit nichts vngewöhnliches wieder vnßere Münzordnung furgenommen, sondern alles daß gehandelt Werde, so in dieser Instruktion vnd Hiermit gegebenen Ordnung nach lengst begriessen, vnd Ihnen Zuethun anserlegt ist, auf daß sich aber gemelster vnßer Gegenhändler desto Beser darnach Zurichten wiße, So haben Wir Ihme Abschriefft dieser vnßer Instruktion Weil Er inn allen Articuln mit begriessen sein solle, vmb desto grundlicher nachrichtung Willen, zuhanden stellen lassen, ic.

Gold vnd Silber Endpfahung,

Vnßer Münzmeister vnd Gegenhandler sollen alle vnd Jede Golder vnd Silber, auch bruch vnd Pagament so Endweder von den Bergwerchen, oder Andern Partheyen Einkomben, in vnßer Münz annemben, und Endpfangen, Dieselben bis Sie Zur Beschickung gebracht, in fleißiger Verwahrung halten, Welche alle Znuor von Vnshern GWardein außgeschlagen Probiert, vnd darüber ordentliche Verzeichniß genommen, Und dieselben hernach der Raitting beygelegt Werden sollen,

Vermünzung vnd Bezahlung der Golder vnd Silber,

Und darmit Vornemblich die PergfWerch desto mehr befordert, die Bawenten Gewerken bey Lust erhalten,

auch Andere Partheyen, Ihre Golder, Silber vnd Pagan-
ment, vmb so viel lieber in vnser Münz Ambt, einzugeben
Vrsach haben, So solle vnser Münzmeister vnd
Gegenhändler Sie mit der gebührlichen, Gold vnd Silber
bezahlung, wie solche Hernach namhaft gemacht, keines
Wege aufhalten, sondern auls ehste befördern, Deswegen
Sie auch die Einkombenden Golder vnd Silber, desto
eher in die beschick- vnd Vermünzung, daß es am Geld
desto Weniger mangle, bringen solle,

Anordnung der Münzen.

Nachdem die Röm. Kayß. Mait. Vnser Allergne-
digister Herr, in dero Erb Königreich vnd Landen, Bey
den Münz Ambtern gewisse Ordnung gegeben, Daß fort-
hien neben den Dueaten vnd Taler, Auch andere kleine
Schiedmünzen, Als Dreykreuzer groschen, Item Kreuzer,
Halbe kreuzer, vnd Wiener Pfennig, Jedes unter seinen
gewissen Schrott vnd korn gemacht werden sollen, Und
wir derselben anordnung nach inn vnsern Münzambt Zue
Gitschin allerdings gemäß nachgegangen haben Wollen.

Taler Münzen.

Also sollen förderhin Vnser Münzmeister vnd Gegen-
händler, von den Jenigen Silbern so von vnsern Bergk-
werchen einkomben, so viel sonderlich Zunerrichtung der
Aufbeuthen, Von nöthen sein Wird, Auf Ganze, Halbe
vnd Orts Taler, gemelder Münzordnung gemäß Vermün-
zen lassen, Also daß berurter ganzen Taler auf die Wie-
ner mr. 9 $\frac{2}{3}$ stuck gehen, vnd 14 lot 4 gren fein halten,

Drey kreuzer Groschen

Und nachdem daß beschickte Gueth, in den kleinen
Geldern; Wegen der großen abgäng, so bey dem gießen,
auf der Schmitten, sonderlich aber beim Weißmachen,
Vorlauffen, Inn der Arbeit sich etwas Verreichert, des-
wegen Höchstgedachte Kay. Mait. bey Ihren Münz Amb-
tern bemelte kleine Gelder vmb. 2 d. Zurück beschicken

lassen, Dießem nach sollen auch vnser Münzmeister vnd Gegenhandler die Dreykreuzer groschen, auf 7 lot. 3 q. 2 d. beschicken, vnd auf der Schmiedten inn dem stücklin also halten lassen, Daß nach dem Weißmachen, der Weißen Platten auf die Wiener mr. 165 st. gehen, Vnd in den aufbereiten geld, die mr. an dem halt auf 8 lot fein befunden Werden.

Einfache Kreuzer,

Die sollen beschickt Werden, auf 4 lot 3 q. 2 d. vnd auf die Wiener mr. Weiße Platten gehen, 309 $\frac{1}{2}$ st.

Halbe Kreuzer.

Die sollen beschickt Werden, auf 3 lot. 3 q. 2 d. vnd auf die Wiener mr. 495 st. Weiße Platten aufgehen,

Wiener Pfennig.

Die sollen beschickt werden, auf 2 lot. 3 q. 2 d. vnd auf die Wiener mr. Weiße Platten, 742 $\frac{1}{2}$ stück aufgehen,

Ducaten.

Die sollen der anordnung nach an der Fein halten 23. Karat. 8. guen, Vnd in dem benemben mit fleiß gerichtet Werden, Daß auf die Wiener mr. 80 $\frac{1}{2}$ st. aufgehen,

Beschickung im Tiegel,

Vnd wann nun vnser Münzmeister vnd Gegenhandler die Einkombenden Silber nach des GWardeins angebessnen Prob vnd Halt, auf hieruor bemelte Münzsortten beschicken Wollen, So sollen Sie dieselben, aufs scharffist in Tiegel Raitten, Vnd Was das Noth austrägt, daselbe mit fleiß abwägen, einsezen, vnd beschreiben, Vnd also keiner ohne des Andern Gegenwarth, weder mit dem Silber, noch Noth inn der beschickung etwas furnemben, Darmit Einer gegen dem andern die Nutzung so auf dem dem Silbern erfolgt, desto richtiger beraitten, vnd gegen beschreiben müssen,

Remedium.

Dieweil aber die erfahrung bisshero mit gebracht, daß solche gesetzte Schrott vnd Korn unter der Arbeit sonderlich in den kleinen geldern nicht so gerath vnd genaw zuerhalten, So sollen demnach im Taler Schrott auf 100 mr. mehr nicht als Ein oder Zwei Taler, im Korn aber auf eine mr. nur Ein gren, In den Dreykreuzer groschen Schrott auf Ein mr. ir 2. stück, vnd im korn die mr. auf Ein Pfennig, In den Einfachen kreuzern im Schrott auf die mr. 6 in 8 stück im korn auch auf die mr. 1 d, Desgleichen in den Halben kreuzern im Schrott, 12 st. vnd im Korn 1 d. Und letzlich in dem Schrott der Wiener Pfennig an der mr. in 16 st. vnd am korn 1 d. für daß Remedium paßirt Werden, Da aber Berührte Münzen im Schrott, vnd korn, der anordnung nach noch scharffer erhalten Werden können, So sollen Vnserere Münz Amtleuth, dahien befließen sein, Darmit die Münzen iederzeit dem gesetzten Schrott vnd korn gemäß außgehen, vnd inn alleweg abbruch vnd Vortl verhütet Werde, Würde aber auß dieser vnserer Ordnung geschritten, Daß ein Wergf, über das passirte Remedium, es sey im schrott oder korn, Zue arg gerührte, So solle solch Geld nicht außgehen, sondern da der Mangel am Schrott, Alßbald Wiederumben auf des Schmiedmeisters vnd Münzgesellen kosten, oder da der Mangel am korn, auf des GWardeins, So aber der Mangel an der beschickung sich befunde, auf des Münzmeister vnd Gegenhundlers Uncosten, oder Wer daran schuldig, im Ziegel gesetzt, vnd Wieder vmbgemunzt Werden, Da sich aber ohngefehr, Zuerüge, daß ein Wergf vmb 1. d. Zureich oder arm gerith, So sollen es vnser Münzmeister vnd Gegenhandler in einem andern Wergf, vnb zum besten, Wieder herein bringen.

Beschickung des Tiegels.

Wann nun die Silber endweder vom vñfern Bergwerchen oder Andern Partheyen, in die Vermünzung einkommen, Und Zue der beschickung auffs scharffste abgewagen, vnd Probirt, so sollen dieselben, den angegebenen halt nach, vom vñfern Münzmeister, vnd Gegenhandler, Zue sein gerechnet, vnd in Tiegel beschickt Werden, Wie dann der Münzmeister, Wann ein gießen anzustellen solches dem Gegenhandler Zeitlich anzeigen, Und ohne sein des Gegenhandlers bey Weßen nichts Handeln noch Vornemben solle,

Nachbeschickung,

Vnd ob bißweilen sich nach der Tiegel Prob Eine nach Beschickung begeben möchte, So solle dieselbe vnser Münzmeister vnd Gegenhandler, nach des Gwardeins angeben außraithen, vnd vñs in dem gues Register Zum besten als ein nach beschickung einbringen, Vnd solche mit des Gwardeins Proben Zettel bescheinien,

Gwardeins Tigl Proben.

Darmit aber nun die nach beschickung desto gewisser Zubefinden, so bewilligen Wir dem Gwardein von einen ieden gues obgemelten Münzsortten, 1 lot Zur Tiegel Prob, die mag Ihme vnser Münzmeister so bald daß gueht im Tiegel kommen, vnd Warm Worden, Als ein ordinari für seine mühe folgen lassen, Daß soll Er Gwardein alßbaldt es geschehe, der gues bey tag oder nacht vñnerzuglich, Weil daß Gueth noch im Tiegel steht, Probieren, vnd mit gießung der Zain auf solche Prob gewartet werden,

Abgang im Gießen.

Demnach Wir berichtet werden, Daß noch vor Alters inn verschienen 1574sten Jahr, durch Kayß. Commissarien Die Abgang beim guesen ersucht vnd befunden Worden, Daß solche Abgang in guesen von 100 mr. Taler Gueth

von 3 bis in 3½ lot. Zu den kleinen Münzsortten aber, bis in 8 lot betroffen, So bisher den Münzmeister einzustellen passirt Worden; so Wollen wirs bey denselben auch bewenden lassen, Wie dann solche Abgäng obgesetzter maßen, den Münz Amtleuthen, also einzustellen bewilligt sein solle, nichts desto weniger aber sollen unsrer Münzmeister vnd Gegenhandler, Wann daß Gueth im Lieget stehtet, inn der Gieß Cammer, mit fleißigen Zusehen gegenwärtig sein, Oder da sie wegen anderer Verrichtung, darbey nicht seyn könnten, doch Vertraute Diener darzu ordnen, auf daß alzeit darum richtig gehandelt Werde.

Außwägung der Zain vnd des Gelds,

Wann nun die Zain gegossen, vnd kalt Worden, solle unsrer Münzmeister vnd Gegenhandler, dieselben mit einander auß der Gieß Cammer in Ihre Verwahrung nemen, Und dann Zugelegener Zeit, dem Schmittmeister nach dem schärfsten bis auf daß Quintlein überantworten, vnd Znewägen, Und dagegen daß Außgemünzte Geld, auch also gewogen, von Ihme Wieder Empfangen Und Zue überantwortung der Zain, vnd gegen Endpfangung des Geldes, Waag und Gewicht gleich instehent gehalten, vnd in allweg Verdächtigkeit verhüttet Werden,

Für Gewicht.

Nach dem der Schmidtmester daß Gewicht deren Ihme Zuegewogenen Zainen, außer des bewilligten furgewichts, völlig vnd ohne Abgang Wiederumb Ein antworten, Und also neben seiner Mühe mit aufräumen vnd Zusammen Haltung der Silber auf der Schmiedten, vnd in der glue Cammer in gefahr stehen muß, So thuen Wir Ihme daß Hernach benante furgewicht auf die Münzsortten, der Zain, Zue hulff dns Abgangs auf der Schmiedten vnd

in der Arbeit bewillen, Als nemblichen von 100 mr. Taler Zain, 5 q.

Bon 100 mr. Dreykreuzer groschen Zain 11 lot.

Bon 100 mr. Einfache kreuzer Zain 16 lot.

Vnd dann von 100 mr. Halben kreuzern vnd Wiener Pfennig Zain, auch 16 lot.

Solch surgewicht, mag Ihme vnser Münzmeister vnd Gegenhandler also folgen lassen, Vnd alle Quartal, oder Zue Waß Zeit es die Rotturft erfordert, mit Ihme darauf abraitthen, Dagegen soll Schmidtmeister allen Abgang tragen, vnd Ihme Hierüber nichts nachgelassen Werden, Inn vbernembung des Aufberaiten Geldts, soll vnser Münzmeister, vnd Gegenhändler fleißiges aufsehen haben, daß vnter dem geprägten Geld oder Schrotten, Zuerfüllung des gewichts nichts Vureines von dem Schmidtmeister Zuseinen Vortl eingemengt sonder aller aigen nuz durch auß Verhüttet werde,

Schrott der Kleinen Münzen

Vnd nach dem sich in Münzung der kleinen Gelder durch offtes glüen vnd quetschen derselhen besonder aber im Weißmachen, großer Abgang im Gewicht, Dagegen aber ein Zugang an Halt Zueträgt, Also daß die schwarzen Platten vor dem Weißmachen schwerer am Gewicht vnd geringer am halt, Als die Weißen Platten, Hien-nach befunden Werden, derohalben man die beschickung in Ziegel ärmer Raithen, Dagegen aber inn dem stückeln dem schrott schwerer Halsten muß, darmit sich in Abgäng des Weißmachens die schwere der stück etwas verliere, Vnd dagegen der halt daran Beser aneinander Bergleiche, Vnd nach der Münz Ordnung beides am Schrott vnd Korn, recht heraus ebracht werde,

Abgang im Weißmachen.

Also soll Münzmeister, Gegenhandler vnd Gwardein Zuehüttung ungebührlicher Abgang in Weißmachen,

iederzeit ihren getrewen fleiß furwenden, Darmit solche kleinen Münzen, nach dem gießen, Zur Vermünzung recht vnd artlich gebracht, Vnd der richt Pfennig, auf der Schmiedten, Zue den stuckeln also geordnet vnd Abges- theilst seye, Darmit solche Münzen am schrott, vnd Korn wie es die Münzordnung Vermag, so Viel möglich anss genauhist heraus kommen, Und vns nichts zueschaden oder nachred geschehe, Auch hierin kein Vortl. noch aigen Nut gesucht Werde, Was Alß dann für Abgäng im Weiß machen der schwarzen Platten gegen den Weißen sich er- findet, Denselben Sie mit fleiß beschreiben Und darbey iederzeit selbst gegenwertig sein, ic.

Endpfahung des Geldes von der Schmieden

Sobald daß Geld von der Schmieden abgeprägt soll vnser Münzmeister vnd Gegenhandler dasselbe von dem Schmiedtmeister, nach dem überantwortten Gewicht wieder übernehmen, vnd dem Schmiedtmeister weder Geld noch schrotten über gebührende Zeit auf der Schmiedten noch inn seiner Verwahrung lassen, ic.

Gwardein soll alles Geldt zuvor Probiren vnd Aufziehen,

Es solle auch vnser Münzmeister kein Geld außzählen oder außgehen lassen, Es seye dann Junor von vnserm Gwardein Probirt, vnd aufgezogen, auch am Schrott vnd Korn, gerecht, vnd der Ordnung gemäß besunden Worden, Damit aber vnser Gwardein, alle vnd iede vnßere Münzen desto richtiger Probiren könne, So solle Ihme von einem ieden abgeprägten Wergt alßbald auf der Schmiedten, ein Probgr. Alß nemblichen von iedem Taler Wergt, Ein stuck Taler, Von den Dreykreuzer groschen, Acht stuck, Item von den ganzen vnd halben kreuzern auch Wiener Pfennig Idcr fertten 16. kr. er- folget vnd geraicht werden, Welche Er alßbald Probieren,

vnd darauf erst daß Geld im Außzölen aufziehen soll,
Wasß Er nun inn Aufziehung, Zueleicht oder schwer, auch
sonst vnschicklich befindet, solle Er Zerschneiden, oder sonst
außschießen, vnd nicht außgehen lassen,

Prob Groschen

Von den Vorgemelten bewilligten Probroschen, soll
der Vierte theil, dem Münzmeister, aufzubehalten vnd
der Andere vierte theil, Ihme Gwardein Zur Prob ver-
bleiben, Die übrigen Zwey Viertel aber dem Kayß. Pro-
bationmeister vnd Land Probierer gereicht, oder da solche
stellen nicht ersezt, bey dem Münz Ambt Verpetschirter
aufzubehalten Werden,

Außezohlen.

Wann nun also Ein Post, Silber außgemünzt, Pro-
birt, vnd außgezählt Worden, so soll vnser Münzmeister
neben den Gegenhändler Daß Paare Geld so in der Auß-
zählung befunden, Völlig ohne allen abgang inn Endpfang
vnd Ihre VerWahrung nemben, Daneben die Außgeschoß-
nen Cysalien vnd gereichten Probroschen, sambt den Ge-
wicht Eines Jeden Wergfs ordentlich beschreiben, Und
als dann von berürten außgezählten Geldern die Silber
bezahlung allen andern Außgaben Vorziehen, vnd dieselbe
mit vnsern Newgeschlagenen Geld, den Gewerken vnd
Partheyen Verrichten, Darmit dieselben sich Zubeschweren
kein vrsach haben ic.,

Wie hoch die Silber bezast werden sollen,

Wiewohl wir berichtet, daß ein Zeithero die Berg-
silber in dem Erzkauff iede feine mr. P. 10 $\frac{1}{2}$ stuck Taler
bezalet Worden, Und solcher Hoher Kauff, bey Andern
Bergwerchen, gar nicht ublich, Und bey Ihrer Mait.
MünzAmbtern die Wiener feine mr. aufs Höchst P. 10
ganze Taler bezalt wird, so lassen wir es Zue mehrer
beforderung, vnd Aufnembung der Bergwerch, bis auf

vnßere Weitere Anordnung, dißmal auch dabey verbleiben, so viel aber der Andern Partheyen einliefferung anlangt, solle vnßer Münzmeister vnd Gegenhandler, Ihnen ermelten Partheyen, es sein nun Christen oder Juden, in den abgetriebenen oder Andern reichen Silbern so den Talerhalt erreichen, fur iede mr. fein, Wienerisch gewicht 10. ganze Taler 12 kr. In den Slotigen Pagamenten so Zue der großen beschickung Zuegebrauchen. 10. gTlr. Und folgends inn den gering Haltigen bis auf 4. lot. vmb 9. Att. 57 l. bezahlen, Welche Aufgaben, Ihnen also in Ihren Raittungen passirt Werden, Sie aber schuldig sein sollen, Zur approbierung solcher bezahlung, von dem GWardein gesertigte Verzaichnuß vber den Halt bey zulegen ic.

Berrichtung der Außbeuth,

Da auch nach Gotts gnedigen Seegen auf vnßern gründen die Bergkwerch Zunemben, und Zue außbeuthen gerathen Werden, So solle Münzmeister vnd Gegenhandler, mit hulff vnd Zuethuen vnßerer Fürstl. Cammer, dahien bedacht sein vnd antreiben, Daß die Bergsilber Zuerechter Zeit einkommen, Und Zur Vermünzung gebracht, Damit nach laut der 75. Jahrigen Bergkwerchs Vergleichung, den Gewergken nach Aufgang Eines ieden Quartals in 14. Tagen, Ihre außbeuthen, vnd dieselben an keinen andern Geld Alß Newgeschlagenen ganzen, halben, vnd Viertl Tälern geraicht Werden können,

Münz Gesellen.

Wir geben auch vnßern Münzmeister Vollen gewalt, Schmiedtmeister, Münzergesellen, vnd Jungen wie es desß Ambts Rotturft erfordert, an vnd abzusezen, dieweil Er vmb alle gefehrte vnd Abgäng der Münz Handlung gegen vnß in VerandWortung stehen muß ic.

Münzer Lohn.

Ferner bewilligen Wir daß Vnser Münzmeister, vnd Gegenhändler, dem Schmiedtmeister vnd Münzgesellen, Von den Unterschiedlichen Münzsortten, Zum gewissen Münzerlohn Endrichten, vnd gegen Ihren Quittungen in Raitung P. Außgab Einstellen sollen, Als nemblichen von 100 mr. schwarzen Platten auf ganze Taler 7 Rttal. daß thuet 10 fl. 30 kr. Item von 6 mr. Schwarzen Platten, auf dreykr. groschen 1 fl. oder 60 kr. bringt auf 100 mr. . 16 fl. 40 kr. Und dann vom 5 mr. schwarzen Platten auf Einfache Kreuzer, Item Halbe kreuzer, vnd Wiener Pfennig, auch 1 fl. bringt auf 100 mr. . . . 20 fl. — kr. Und dieses Münzerlohn alles auf die Wiener mr. vnd Münzgewicht Zuerstehen, Und damit bemester Schmiedtmeister vnd Münzer Zu mehrern fleiß gebracht vnd angetrieben Werden, Die Gelder desto sauberer aufzuberaiten; So soll Ihuen von den Cysalien, so sich in Außzählen befinden, daß halbe Münzerlohn abgeraitet Werden, Insonderheit soll Münzmeister vnd Gegenhändler die Richtigkeit halten, vnd den Münzern nicht mehr hienauß geben, Als sich Ihr Münzerlohn vnd Verdienst erstreckt,

Gießer Zehrung.

So viel die Jenigen Münzer, Welche daß gießen vnd Pogenhaltens iederzeit bey tag vnd nacht Wanns die Notturfft erfordert, Warten müssen, bewilligen Wir daß denselben Weil es auf andern Münzwerchen auch braulich Quartalischen 3 fl. Zur gießerzehrung gereicht Werden solle, Welche also vnser Münzmeister vnd Gegenhändler Ihnen vorrichten vnd solche Außgab gegen Quittung passirt Werden sollen, &c.

Münzer Lichtgauß.

Nach dem Wir auch Bernomben, daß von alters her bey dem Münzambtern, Schmittmeister vnd Münzgesellen,

So in steter Arbeit bey den Münzen, sich gebrauchen lassen, Zue Einer Jährlichen Lichtgansß, Alß ieden Gesellen 1 Taler, vnd Einen Münzer Jungen Ein halben Taler, Zue 70 kr. gegeben Worden; so lassen Wir es bei demselben auch verbleiben, Und Wollen daß Unser Münzmeister Ihnen Zue außgang Eines Jeden Jahrs solche Lichtgansß gegen Quittung raichen vnd Zuestellen soll,

Muncz Eyßen.

Weiter so oft vnßer geschworner Eyßenschneider, Stöck vnd obryßeu Zue Noturft vnßerer Münz verfertigen vnd Einandwortten Wird, So sollen vnßer Münzmeister und Gegenhandler dieselben von Ihme Endpfahen, vnd mit fleiß übersehen ob Sie recht vnd schicklichen vnßern beuelch nachgeschnitten, Alß dann inn Ihre Verwahrung nemben auch anders vnd mehrers nicht alß Waß Zum Prägen des Geldes von nöthen, Herfur geben, vnd gebrauchen lassen, Nach dem Prägen aber die Obereyßen durch den Schmiedtmeister, in einen versperten Kasten, biß Zue Kunftigen brauch aufzubehalten, befehlen, vnd die Verschlagenen Anderwerts hinderlegen, und gleichfalls verschließen, auf daß damit Treulich vmbgegangen, auch nachtheil vnd aller Falsch inn alleweg wie sichts gebührt, Verhütet werde, Mit dem Eyßenschneider lohn, so viel Ihme von vnßerer Cammer geordnet, von den unterschiedlichen Münzsortten, vnfertwegen gegen gebührenden schein, raichen vnd Zuestellen, So Ihnen dann vor richtige Außgab erkennt, vnd passiret werden solle, Waß auch dergleichen von dem Zeugschmiedt, an Münzeÿßen vnd andern Münz Zeug genommen Wird, vnd sonst an allerley beßierung vorlaufft, Daruber sollen Sie Münz Ambtsleuth Zue Aufgang Eines ieden Quartals, von bemeldten Zeugschmiedt, Ein Ordentliches particular verfertigen lassen, Und Ihme solch sein arbeit vnd beßierung bezalen,

doch aber Ihr fleißiges obacht haben, daß nichts vbermäßiges oder Zuethewer angeschrieben Werde.

Münzmeisters Beyezaichen.

Damit auch die Münzen so inn Zeit vnßers Münzmeisters Verwaltung geschlagen Werden, Erkenntlichen, So solle Er Hienfuro auf Jede sortt, der groben vnd kleinen Münzen Zue Anfangs des Texts sein beyzaichen, Sonst aber die Münz-Eyßen allenthalben auf vnßern Nahmen und Titul, deßen Wir vnß iezo gebrauchen, Und wie Er deßen ieder Zeit von vnß benesch hatt, neben dem Gegenandler schneiden lassen.

Münzvncosten

Was vun Zue fernerer Notturft des Münzwesens gehörig, Als Gieß vnd Schörff Tiegl, Item Kohln, Kupffer Zur beschickung, Salz, Weinstein, auch Kupffern Kessel, Münz-Becken, Quezschalen, vnd andern Münz-Zeug, so man Zue Jederzeit bedurftig, vnd nicht vmbgangen Werden kan, Daß alles soll vnßer Münzmeister neben dem Gegenandler Zeitslichen bestellen, erkauffen, vnd bezahlen, vnd dann Quartalischen neben den particullar vnd Quittungen in der Raitung furbringen, Jedoch daß Hierin kein vberfluß gebraucht, sondern auffs gewisse gehaußes Werde,

Münz Ambtseuthe besoldung vnd deputat.

Darmit nun auch vnßer Münz Ambtseuthe, Wegen Ihrer Verrichtung nicht vnbillig mit Ordentlicher besoldung vnd Andern Ambts Notturften Versehen sein müssen, Als bewilligen wir Hiermit vnd Vors erste, dem Münzmr, Zue Jahr. Besold. fl.

Auf Caneley vnd Lichtvncosten Zue Einen Jahrlichen
deputat fl.
Dem Münz Gegenandler Zur Jahrs besoldung . . fl.

So wol Canceley vnd Licht vncosten Jahr. . . . fl.
 Dem GWardein Zur Jahrlichen besoldung fl.
 Desgleichen Ihme neben andern Ambtsgebührnußen, Zur
 Jahrlichen Canceley vnd Lichtgeld fl.

Welche Besoldungen vnd Ambts Notturfftē, also
 vnser Münzmeister, vnd Gegenhändler in Ihren Rait-
 tungen einstellen. So Ihnen dann für richtige Aufgaben
 gelegt vnd passiret Werden sollen,

Bergk vnd Andere Golder belanget,

Wofern nun nach Gottes gnedigen Seegen auf vnsern
 Gründen sich Gold Bergwerch eraignen vnd danon etwas
 vom Gold, in die Vermünzur Einkommen solte, Die Ge-
 wergken, auch eines gewissen kauffs vnd bezahlung Ver-
 sichert, sein mögen, Und Wir so viel vernemben, daß auß
 den Kayß. Münz Ambtern fur die Präger mr. 70 Du-
 caten bezalet Worden, so auf die Wiener mr. 70 Ducaten
 138 k. betreffen thuet, Und Wollen daß vnser Münz-
 meister, vnd Gegenhändler, von Ihnen Gewergken, Ihre
 erbauten Golder, nach des Gwardeins Probenzettel,
 an bemelden Wienerischen Gewicht, Endpfangen, Und
 Waß solche an der fein vnd ernanter hezalung außtra-
 gen, den Gewergken Zue gueter gnüge, mit Newgemünz-
 ten Ducaten verrichten, Nach dem aber auch vnß die Ge-
 wergken von solchen Berg Goldern, den gebührlichen
 Zehend Zue reichen schuldig, Höchstgedachte Kayß. Mait.
 aber an Stadt solches Zehends als auf daß Ungeschie-
 dene Rohe Gold, von Einem Loth, mehr nicht als 6 wgr.
 abziehen lassen, Und aber seider der Ducaten, Inn Höhern
 Werth gestiegen, Welches die Gewergken als einen Zue-
 trag Zugeniesen haben, So Wollen Wir daß fur solchen
 vnß gebührenden Zehend von ieden Lot Nohen Gold 20 kr.
 Innen behalten, Endgegen wir aber dem schaid vnd Zim-
 metcosten auf vnß nemben, vnd die Gewergken defselben

verschonen wollen, Hiernach dann vnser Münzmeister vnd Gegenhändler sich Zurichten, haben Werden, Da aber außer der Berggold von andern Partheyen, es sey Christen oder Juden von schaid vnd Zimentirten Goldern, oder leichten Dueaten etwas einkommen möchte, So solle vnser Münzmeister vnd Gegenhändler, dieselben in die Vermünzung annemben, doch aber Ihr fleißiges ausmergen haben, daß Solche Golder, in den rechten Dueaten halt, bestehen, Wie dan sonderlich die Zimentgolder durch den Gwardlein Probirt, vnd nach deßen angeben, Wann Sie Zugering befunden, Ihnen Partheyen neben abziehung des Ziments vnd Münzeosten mehrers nicht bezahle, Als Was dem halt nach die außraitung geben Wird, vnd solle von einem ieden Dueaten, darmit sich niemand Zuschwere Ursach, für den Münzeosten mehrers nicht als 1½ kr vnd für daß Zimentirlohn, wo es von nothen auch nicht mehr als 1½ f. gerichtet vnd genommen Werden, Insonderheit aber sollen vnser Münz Ambtleuth, in anwendung der leichten Dueaten, die vorsichtigkeit gebrauchen, vnd dieselben außglüen, vnd Was sich schwarz vnd vntauglich befindet Zunerhüttung mangels am halt ausschießen vnd nicht annemben,

Außmünzung des Goldes.

Vnd damit auf vnserm Münz Ambt die Dueaten nicht allein an dem Korn, sondern auch am schrott der Reichs Ordnung nach, desto richtiger bestehen mögen, So sollen vnser Münz Ambtleuth in dem benemben, nicht mehr Zuetrag der scheer erfolgen lassen, Als daß der Abgang im gießen, vnd Was Zue raichung der Probgroschen, von nothen erhalten Werde, Dem Schmiedtmeister aber, fur dem Abgang auf der Schmiedten, anstatt eines Vorgewichts, von ieder mr. Dueaten Gold, 2 kr. reichen, vnd in Raitung P. Aufgab einstellen.

Abführung der Raitung.

Lezlicher so sollen auch vnser Münzmeister vnd Ge-
genhändler Zuerhaltung gueter Ambtsrichtigkeit, nach Auß-
gang Eines Jeden Quartals, in Vier wochen Ihre Rait-
tungen, neben allen Zugehörigen Probationen vber Ein-
namb- vnd Außgab, in vnser Fürstl. Cammer, vbergeben
die geschaffte Münznutzung aber, vnßern Rentmeister, Ge-
gen gefertigten schein, absführen, Sie auch allein in dieser
Instruction gemeldeñ Articuln vnd Puncten aufs Trew-
lichste nachkomben, vnd darwider nichts handeln, sondern
Jederzeit vnßerm besten Nutz vnd fromben, bedencken, Da-
gegen allen Schaden vnd Nachteil Warnen vnd Abstellen
Vnd in allen an Ihrer Trew vnd möglichen fleiß nichts
erwindten lassen, Da auch außer dieser vnßerer Instruc-
tion Ihnen Waß bedenklich oder schweres Vorkommen,
möchte, so sollen Sie solches vnßerer Fürstl. Cammer Da-
hien Sie nach vns Ihren respect vnd aufsehen haben
sollen, gelangen lassen, Vnd von dannen billige Hülff
vnd schuz Zugewarten haben, An dießen allen Sie dann
Vnßern gnedigen Willen vnd Meinung Vollbringen, ic.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen](#)

Jahr/Year: 1840

Band/Volume: [1840](#)

Autor(en)/Author(s): Hanka Wenceslaw

Artikel/Article: [Beilage C. Münzen und Medaillen Albert Herzogs von Friedland 47-64](#)